großer Bedeutung ist. Insofern verdient dieses Buch gerade für die Staatslehre Beachtung.

Dieter Schröder

HEINRICH KRAUSS
Die moderne Bodengesetzgebung in Kamerun 1884—1964
Heft 12 der „Afrika-Studien" des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung, München
Springer Verlag Heidelberg — New York 1966, 109 S., 5 S. Gesetzesregister, 35 S. Gesetzestexte, DM 24,—

Nach einer kurzen landeskundlichen Einführung gibt der Verfasser im ersten Hauptteil seiner Untersuchung einen Überblick über die Bodenordnung nach traditionellem, d. h. afrikanischem Stammesrecht. Diese Ordnung unterscheidet sich bei den verschiedenen Stämmen im wesentlichen dadurch, daß die Funktionen des „Erdherrn", d. h. des Inhabers besonderer Rechte, die sich aus der ersten Inbesitznahme des Landes herleiten, je nach Stammesorganisation entweder dem Häuptling oder dem Oberhaupt der Familie oder Sippe zustehen. Ausführlich setzt sich der Autor mit der Frage des individuellen Grundeigentums auseinander, dessen Existenz in Afrika jahrzehntelang von der europäischen Kolonialverwaltung ebenso wie von Wissenschaftlern übersehen wurde, da beide von europäischen Rechtsbegriffen ausgingen und somit die Eigenart des afrikanischen Bodenrechts nicht erfaßten. Mit der gleichen Berechtigung, mit der der Verfasser nachweist, daß im afrikanischen Recht Individualeigentum am Grund und Boden bekannt ist, verneint er andererseits das Vorhandensein des Begriffes des „herrenlosen Lands", das die Kolonialverwaltung häufig dort vermutete, wo sie auf offensichtlich unbewohntes oder unbebautes Gelände stieß. Hieraus ergaben sich gerade in Kamerun nicht selten Konflikte mit den Einheimischen, deren bestehende Rechte an bebauten oder genutzten Grundstücken die Verwaltung zwar anerkannte, auf deren herrenloses Land sie aber Anspruch erhob. Daher ist der größte Teil des zweiten Abschnitts der vorliegenden Studie der Frage gewidmet, wie deutsche Kolonialverwaltung und französische Mandatsverwaltung das Problem des herrenlosen Landes regelten. Unter deutscher Verwaltung wurde dieses Land mit der Kronlandverordnung von 1896 in das Eigentum des Reiches übergeführt, von Frankreich später als Domanialland seiner Verfügungsgewalt unterstellt. Welches Land als herrenlos anzusehen war, bestimmte einzig und allein die faktische Frage der Landnutzung, der rechtliche Aspekt, ob etwa ein Rechtstitel nach afrikanischem Recht vorhanden war, spielte keine Rolle. — Weiter werden im gleichen Abschnitt Fragen der Konzessionsvergabe sowie die Einführung modernen Liegenschaftsrechts, insbesondere auf dem Gebiet der Grundstücksregistrierung, erörtert.

Der dritte und letzte Teil ist der Rechtsentwicklung seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, insbesondere aber seit 1956/57 gewidmet, dem Zeitpunkt, in dem die Afrikaner die Gesetzgebungsgewalt über den Grund und Boden erhalten haben. Am wichtigsten waren hierbei zwei Gesetze aus dem Jahr 1959 und 1963. Durch das erste wurde hauptsächlich der von den Afrikanern verpönte Begriff des herrenlosen Landes beseitigt und alles Land, das hierunter fiel, den Sippen oder Stämmen zugeteilt, sofern es nicht in der Zwischenzeit in genau feststellbares öffentliches oder privates Eigentum umgewandelt worden war. Sehr bald jedoch mußte man einsehen, daß man mit dieser Maßnahme die Stämme in eine zu starke Position versetzt hatte, die einer wirtschaftlichen Entwicklung des Landes hinderlich war. So erließ die Regierung 1963 eine Gesetzesverordnung, die das Gesetz von 1959 aufhob und das herrenlos genannte Land zum „nationalem Patrimonium" erklärte, praktisch also lediglich einen unbeliebten Ausdruck durch einen neutralen Begriff ersetzte, die koloniale Rechtslage aber wiederherstellte; nur trat an Stelle der Kolonialmacht jetzt die Regierung Kameruns als Verfügungsberechtigte über das Land auf.

Der Untersuchung von Krauss sind ein Register aller Gesetze und Verordnungen des Bodenrechts sowie eine Auswahl neuer Grundstücksvorschriften im Originaltext beigefügt. Die sehr anschaulich und auch dem Laien verständlich geschriebene Studie kann einen wichtigen Beitrag zum Verständnis eines afrikanischen Rechtsgebiets leisten, über das in Europa noch wenig bekannt ist, das aber mit fortschreitender Entwicklung der afrikanischen Staaten mehr und mehr an Bedeutung gewinnt, da ein geordnetes und überschaubares Bodenrecht eine Voraussetzung für die Entwicklung einer gesunden Wirtschaft ist.

Wolfgang Heidelberg

FRITZ GROBBA
Männer und Mächte im Orient
25 Jahre diplomatischer Tätigkeit im Orient
Musterschmidt-Verlag, Göttingen 1967, 339 S.

Erforscher der arabischen Zeitgeschichte wie Howarth (Ibn Saud, 1964) oder Zeine (Syrien, 1960) haben sich angesichts der Spärlichkeit der archivalischen Unterlagen die Mühe gemacht, überlebende Zeugen des jüngsten Geschehens zu befragen. Das ist eine unvermeidliche, aber durch Subjektivismen bedenkliche Methode. Ein solcher Zeitgenosse, und zwar ein äußerst kompetenter, ist Grobba, Mitarbeiter im Auswärtigen Amt, Geschäftsträger in Afghanistan, später erster Gesandter in Bagdad und Dscheddah, im II. Weltkrieg wieder im Auswärtigen Amt[1]. In seinem Buch hat er sich selbst zum Geschichtsschreiber seiner Tätigkeit im Orient gemacht. Er hat davon abgesehen, im Stile mancher Diplomaten-Memoiren Dichtung und Wahrheit, Anekdotisches und Persönliches in lesbarer, aber für den Historiker unbefriedigender Weise zu mischen. Vielmehr hat er einfach die Stadien seiner diplomatischen Tätigkeit aufgezeigt. Grobba hat sich dabei neben seinem Gedächtnis auch auf die Akten des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts stützen können, besonders auf seine eigenen Berichte. Ihm war es ein wesentliches Anliegen, „die unrichtigen Äußerungen verschiedener englischer und deutscher Schriftsteller ... richtigzustellen" (S. 9). Dieses Anliegen ist umso verständlicher, als er — in schwieriger Zeit auf schwierigem Posten — mancherlei Mißdeutungen und Verdächtigungen ausgesetzt war und von Amts wegen mit recht durchtriebenen Politikern wie etwa dem „Großmufti" zu tun hatte und mit etwas undurchsichtigen Affären wie dem irakischen Aufstand von 1941 befaßt war. „Männer und Mächte" ist daher der rechte Titel für diesen selbstverständlich vom Kolorit persönlicher Meinungen und auch Voreingenommenheiten nicht freien, aber durchaus wesentlichen und unentbehrlichen Beitrag zur Nahostgeschichte zwischen den beiden Weltkriegen mit dem Schwergewicht auf den irakischen Ereignissen und den Vorgängen um den „Großmufti", der zum Führer der arabischen Nation avancieren wollte. Ein ausführlicher Namensindex erleichtert die Benutzung. (NB: die Anmerkung 21 zu Seite 96 findet sich auf S. 100.)

Dr. Conrad Oehlrich

HERBERT GOTTSCHALK
Weltbewegende Macht Islam
Otto Wilhelm Barth-Verlag, Weilheim/Oberbayern 1962, 303 S., mit Literaturhinweisen, biographischen Notizen und Register, Fotos und Skizzen, DM 12,80

Eine sehr gedrängte Übersicht über die arabischen Verhältnisse vor Mohammed, Leben Mohammeds, Koran, Mohammeds Hinterlassenschaft, politische Entfaltung der islamischen Völker, Beitrag des Islam zur Weltkultur, islamische Kunst, Philosophie und Mystik,

1 Ein Bericht des britischen Intelligence Service „A Short History of the Enemy Subversive Activity in Iraq 1935-1941" charakterisiert Grobba als einen „Mann mit persönlichem Charme und einer mit der Kenntnis der arabischen Sprache und einem tiefen Verständnis für den orientalischen Geist gekoppelten Vitalität, die ihm die persönliche Freundschaft eines großen Kreises einflußreicher Iraker gesichert hat".